

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Bauwasserhaltung (Grundwasserabsenkung) sowie Einbringen von Stoffen (Dichtwand) in das Grundwasser mit Nachfolgefentern für die Erweiterung der Zentralkläranlage Roth auf dem Grundstück Fl.Nr. 1243 der Gemarkung Roth
Antragsteller: Stadt Roth, Kirchplatz 4, 91154 Roth

Mit Antragsunterlagen vom 16.07.2024 beantragt die Stadt Roth die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung und gleichzeitig das Einleiten in Rednitz sowie das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer für die Erweiterung der Zentralkläranlage Roth.

Für die beiden Nachklärbecken, das Belebungsbecken und das Maschinengebäude ist eine gemeinsame Baugrube vorgesehen. Zur Reduzierung des Grundwasserandrangs bei der Erstellung dieser Bauwerke ist geplant, einen wasserdichten Verbau im Mixed-in-Place Verfahren zu erstellen.

Nach der Baumaßnahme soll die Baugrubenumschließung im Untergrund verbleiben und es ist vorgesehen, dass mehrere Öffnungen hergestellt werden, welche einen hinreichenden Grundwasseraustausch innerhalb der Umschließung gewährleisten. Somit ist kein verbleibender Daueraufstau zu erwarten.

Die Einleitung erfolgt in die bestehende Ablaufleitung der Kläranlage, welche in die Rednitz führt (Flur-Nr. 1239 der Gemarkung Roth). Hier soll auch das geförderte Grundwasser aus dem Bereich des Schlammwasserspeichers eingeleitet werden.

Mit der Bauausführung wird im Frühjahr 2025 begonnen. Die Wasserhaltungsarbeiten der Hauptbaugrube (Nachklärbecken, Belebungsbecken und Maschinengebäude) dauern voraussichtlich ca. ein Jahr. Die Wasserhaltungsarbeiten der drei verbleibenden Baugruben sind zeitlich gestaffelt ab 2026 vorgesehen und dürften im Herbst 2026 weitgehend abgeschlossen sein.

Die Entnahmemengen betragen max. 500.000 m³/Jahr. Die Gesamtwassermenge wird auf 900.000 m³ geschätzt. Die Höchstentnahmemenge beträgt dabei 70 l/s.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme fällt unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind insbesondere folgende Gründe:

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fließgewässer und das pflanzenverfügbare Bodenwasser absehbar. Die zu erwartende Absenkung des Grundwasserspiegels um 0,4 Meter liegt unterhalb der üblichen jährlichen Schwankungen. Bei extremer Trockenheit und damit sinkendem Grundwasserspiegel ist keine zusätzliche Absenkung durch die Maßnahme zu erwarten, da in diesem Fall die Baugrube selbst einem geringeren Wasserdruck ausgesetzt ist und damit weniger bis kein Wasser abgepumpt werden muss.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 12.03.2025



Feigel
Abteilungsleiterin